

Departement für Bildung und Kultur

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 05
Telefax 032 627 29 86
sekretariat@dbk.so.ch
www.so.ch

Klaus Fischer
Regierungsrat

Verfügung vom 12. Juli 2010
Laufbahnreglement für die Volksschule

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I, die Einführung der Speziellen Förderung (§ 36 Volksschulgesetz vom 14.9.1969, VSG¹), die Umsetzung der Sprachenstrategie der Kantone (Französisch ab der 3. Primarschule und Englisch ab der 5. Primarschule) wie auch politische Vorstösse bedingen eine Totalrevision des Promotionsreglements für die Volksschule vom 13. November 2006².

2. Erwägungen

Das neue Laufbahnreglement basiert auf dem vom Projektausschuss „Reform Sek I“ vom 4. Mai 2009 verabschiedeten Bericht des Teilprojekts 3 „Promotionsreglement“, dem Konzept zur Förderung/Selektion vom April 2006 (im Auftrag des Amtes für Volksschule und Kindergarten [AVK] von der Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW] erarbeitet), den bisherigen Arbeiten in den Projekten „Spezielle Förderung“ und „Passepartout“ (Umsetzung der Sprachenstrategie der Kantone) sowie folgenden überwiesenen Vorstössen des Parlaments:

- Motion Michael Heim (CVP, Neuendorf):
Wiedereinführung der Schulnoten ab der 2. Klasse der Primarschule (Erheblicherklärung als Postulat; KRB Nr. M 096/2003 vom 28.1.2004);
- Postulat Fraktion SP:
Konzeptentwicklung zur Differenzierung von Förderung und Selektion (Erheblicherklärung; KRB Nr. P 151/2004 vom 11.5.2005);
- Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach):
Wiedereinführung von Schulnoten auf allen Schulstufen (Erheblicherklärung; KRB Nr. A 022/2008 vom 3.12.2008).

¹ BGS 413.111

² BGS 413.411

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Grundsätze und Funktionen der Beurteilung

Nach wie vor soll die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen ganzheitlich erfolgen. Um dies in allen Kompetenzbereichen zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass alle Lehrpersonen einer Klasse in die Beurteilung einbezogen werden und ihre Beobachtungen in regelmässigen Abständen weitergeben. Die Aufgabe der Klassenlehrperson ist es, die Rückmeldungen einzufordern, zu koordinieren und Standortgespräche einzuberufen. Die Verantwortung für eine förderorientierte und faire Beurteilung wird von allen beteiligten Lehrpersonen getragen.

Die **formative** Beurteilung steuert den Lernprozess während einer Lernsequenz. Sie gibt Hinweise für das Weiterlernen der einzelnen Schüler und Schülerinnen und ermöglicht so individuelle Lernwege. Formative Beurteilung hat zum Ziel, die Motivation zu erhalten oder zu steigern und wird nicht mit einer Note ausgedrückt. Eine kurze Lernkontrolle, ein Feedback oder ein Standortgespräch geben Auskunft über den momentanen Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen und helfen beim Festlegen von individuellen Förderzielen. Sie ist im Umgang mit Heterogenität unumgänglich.

Die **summative** Beurteilung ermittelt den Lernstand abschliessend, zieht Bilanz, bildet die Grundlage für die Zeugnisse und hat somit formellen und öffentlichen Charakter. Sie richtet sich nach den bekanntgegebenen Lernzielen und erfolgt am Ende einer Lerneinheit oder eines Themas mittels einer Prüfung und wird mit einer Note versehen.

Die **prognostische** Beurteilung schaut aufgrund bereits gemachter Erfahrungen auf dem bisherigen Lernweg in die Zukunft und stellt so eine Prognose für die Selektion und die Laufbahnentwicklung der einzelnen Schüler und Schülerinnen. Sie erfolgt nicht nur anhand der Noten, sondern beinhaltet auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Prognostische Aussagen unterstützen Entscheide bei Aufnahmeverfahren, Übertritts- und Standortgesprächen.

Zu § 2. Beurteilungsinstrumente

Die bisherigen Beurteilungsinstrumente (Zeugnis, Beurteilungsgespräch, Zwischenbericht) werden beibehalten. Das Beurteilungsgespräch wird neu als Standortgespräch bezeichnet.

Zu § 3. Zeugnis

Die Lernziele bilden die Grundlage der Förderung und in der Folge der Beurteilung. Diese beziehen sich für die Sachkompetenz auf die Grobziele im Solothurner Lehrplan und werden von den Lehrpersonen konkretisiert. Das heisst, die Lernziele werden für die Klasse bzw. für die einzelnen Schüler und Schülerinnen abgeleitet und jeweils zu Beginn einer Unterrichtseinheit bekanntgegeben.

Leistungen werden in Bezug auf die definierten Lernziele beurteilt. Dabei kommt im Unterricht eine förderorientierte, formative Beurteilung zum Zuge, die den Lernprozess begleitet und die Erreichung der Lernziele unterstützt. Die Erreichung der Lernziele wird nach einem Unterrichtsabschnitt mit einer summativen Beurteilung (Test, Prüfungen, Lernkontrollen) während des ganzen Schuljahres immer wieder gemessen. Im Zeugnis wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern mit einer Note beurteilt.

Die Noten geben Auskunft darüber, in welcher Qualität ein Schüler bzw. eine Schülerin in einem bestimmten Fach die Lernziele erreicht hat. In diesem Sinne sind Noten als Code (Ziffern) für unterschiedliche Lernzielerreichung zu verstehen. Das Setzen einer Zeugnisnote liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson, welche gegenüber den Eltern und den Schülern und Schülerinnen erklärt werden muss.

Die Zeugnisnoten stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schüler und Schülerinnen im entsprechenden Fach stützt.

Die Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Französische Sprache und Englische Sprache werden je mit einer Gesamtnote dargestellt, die sich aus der Bewertung von folgenden vier Teilkompetenzen ergibt: Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.

Modernes Sprachenlehren und -lernen im Sinne des GER (*Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprache: Lernen, lehren und beurteilen*) und dem ESP (Europäisches Sprachenportfolio), das sich am GER orientiert, zeichnet sich durch eine feinere Differenzierung der einzelnen zum sprachlichen Handeln notwendigen Teilkompetenzen aus. Durch die Arbeit mit dem ESP sollen die Schüler und Schülerinnen ein schärferes Bewusstsein und eine genauere Kenntnis ihrer sprachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Möglichkeiten erhalten. Die vier Fertigkeiten *Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben* sollen daher differenziert betrachtet und beurteilt werden.

Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung. Sie wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt.

6	sehr gut	Alle Lernziele sind erreicht; zusätzlich werden regelmässig besondere Leistungen erbracht.
5	Gut	Alle Lernziele sind erreicht.
4	Genügend	Die wesentlichen Lernziele sind erreicht.
3	Ungenügend	Die wesentlichen Lernziele sind nur teilweise erreicht.
2	Schwach	Die Lernziele sind nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erreicht.
1	sehr schwach	Die Lernziele sind nicht erreicht.

Zur besseren Abstufung der Bewertung können auch halbe Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2 verwendet werden. Feinere Abstufungen oder Bemerkungen wie „knapp“, „gerundet“ usw. sind nicht zulässig.

Zum Erstellen der Zeugnisse haben die Lehrpersonen die offiziellen Dokumente zu verwenden.

Die bisherigen Angaben im Zeugnis zu Fleiss und Betragen („gibt zu keinen Bemerkungen Anlass“, „nicht immer befriedigend“, „unbefriedigend“) waren wenig aussagekräftig und schwer zu interpretieren. Neu wird das Arbeits- und Lernverhalten in sechs und das Sozialverhalten in drei Teilbereichen mit entsprechenden Lernzielen abgebildet.

Lernziele zum Arbeits- und Lernverhalten:

- Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht
- Beteiligt sich aktiv am Unterricht
- Arbeitet konzentriert und ausdauernd
- Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig
- Kann mit anderen zusammenarbeiten
- Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein

Lernziele zum Sozialverhalten:

- Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein
- Begegnet den Lehrpersonen respektvoll
- Begegnet den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll

Für eine differenzierte Beobachtung und Beurteilung der Schüler und Schülerinnen stehen den Lehrpersonen eine Liste von Verhaltensmerkmalen und ein Bewertungsbogen zur Verfügung.

Den Schulen ist es freigestellt, die Liste mit den Verhaltensmerkmalen aufgrund ihrer Normen und Wertvorstellungen (Schulleitbild, Qualitätsmanagement) zu ergänzen.

Die Lernziele selber sind verbindlich und dürfen nicht verändert oder erweitert werden.

Die Lernziele und die Verhaltensmerkmale werden den Schülerinnen und Schülern kommuniziert und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Diese werden so frühzeitig und umfassend über die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens informiert.

Die Verhaltensmerkmale dienen als Grundlage für Zielvereinbarungen zur Selbst- und Sozialkompetenz mit Schülerinnen und Schülern und für Gespräche mit Erziehungsberechtigten in Bezug auf das Verhalten, den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihres Kindes.

Im Sinne einer förderorientierten, formativen Beurteilung geht es während des Semesters darum, mit allen Lernenden Schritt für Schritt auf die Erreichung der Verhaltensziele hin zu arbeiten.

Die summative, bilanzierende Beurteilung des Verhaltens in den Bereichen Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten erfolgt am Ende jedes Semesters auf einer vierstufigen Skala – *trifft in hohem Masse zu* – *trifft zu* – *trifft teilweise zu* – *trifft nicht zu* – und wird im Zeugnis festgehalten. Dabei entspricht der Wert „*trifft zu*“ der Grundnorm. Die Beurteilung „*trifft in hohem Masse zu*“ bleibt für hervorragende Leistungen reserviert.

Zu § 4. Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person genügt. Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt, nicht aber das Einverständnis mit der Beurteilung.

Zu § 5. Leistungsbelege

Neben der Ermittlung der Zeugnisnote dienen die Leistungsbelege als Grundlage für den Zwischenbericht in der Sekundarschule sowie als Basis für Standortgespräche und Übertrittsent-scheidung.

Als Fächergruppe gelten der Zusammenschluss mehrerer Fächer gemäss Lektionentafel wie dies bei der 1.-3. Primarschule der Fall ist.

Nach der Abgabe der Zeugnisse und dem Ablauf der Beschwerdefrist übergeben die Lehrpersonen die Leistungsbelege den Schülerinnen und Schülern.

Bei einem Wohnortwechsel sind die Leistungsbelege der Schulleitung der neuen Schule zuzustellen.

Zu § 6. Standortgespräch

Das Standortgespräch dient der Förderung der Schüler und Schülerinnen.

Aufgrund der Einschätzung der Lehrpersonen (Fremdeinschätzung), der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers und den Beobachtungen der Erziehungsberechtigten können Zielvereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten werden.

Zu § 7. Zwischenbericht

Zwischenberichte dienen den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten als Orientierung über Stärken und Schwächen und zeigen auf, in welchen Fächern Anstrengungen erforderlich sind für die Erfüllung der Promotionsbedingungen. Zwischenberichte eignen sich auch als Grundlage für Standortgespräche zwischen der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten, dem Schüler und der Schülerin.

Zu § 8. Form der Beurteilungsinstrumente

Die kantonale Aufsichtsbehörde gibt die Beurteilungsdokumente insbesondere zum Zeugnis und zur Beurteilung der Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten vor. Deren Verwendung ist verbindlich. Die Bestimmungen zur Datenschutzgesetzgebung sind einzuhalten. Das kantonale Merkblatt zum Datenschutz in der Volksschule ist zu beachten.

Zu § 9. Beförderung

Die Schüler und Schülerinnen der Primarschule unterliegen keiner Promotion. Sie werden automatisch in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn nicht eine Ausnahme gemäss den Absätzen 2 oder 3 gegeben ist.

Bei einer Verlangsamung der Schullaufbahn richtet sich das Verfahren nach den besonderen Bestimmungen zur Umsetzung der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾. Der Schulpsychologische Dienst ist zwingend beizuziehen, wenn individuelle Lernziele zur Diskussion stehen.

¹⁾ BGS 413.111.

Zu § 10. Benotete Fächer und Zeugnistermine

Die Medienbildung wird integriert unterrichtet. Die Leistungen werden deshalb nicht in einer separaten Note ausgedrückt.

Zu § 11. Zeitpunkt der Standortgespräche

Das Standortgespräch in der 6. Klasse der Primarschule beinhaltet gemäss § 11 des Reglementes zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008¹ die Ergebnisse des Übertrittsverfahrens und den Antrag der Klassenlehrperson für die Zuteilung zu einem Schultyp der Sekundarschule.

Standortgespräche werden zu den genannten Zeitpunkten oder bei Bedarf, wenn z. B. unterstützende Massnahmen dies erfordern, durchgeführt.

Zu den §§ 12. und 13. Aufnahme in die Sekundarschule; bzw. Umteilungsempfehlung

Die Form der Aufnahme und das Vorgehen bei einer offensichtlich falschen Zuteilung entsprechen den §§ 14 und 15 des Reglementes zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008²).

Zu § 15. Benotete Fächer und Zeugnistermine

In der Sekundarschule B und E werden die Fächer gemäss Lektionentafel in promotionswirksame und nichtpromotionswirksame Fächer eingeteilt. Die promotionswirksamen Fächer werden ausserdem aufgeteilt in Kernfächer und Erweiterungsfächer.

Begründung für die Aufteilung:

- Die sogenannten „Kernfächer“ haben sowohl für den Ausbildungsweg als auch für die berufliche Qualifikation eine grössere Bedeutung als die „Erweiterungsfächer“.
- Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I fällt der Entscheid aufgrund der Leistungen in den „Kernfächern“.

Die Fachbereiche „Berufsorientierung“ und „Erweiterte Erziehungsanliegen/Selbstgesteuertes Arbeiten“ in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule B und E bzw. „Berufsorientierung/Kommunikation“ und „Selbstgesteuertes Arbeiten“ in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E werden nicht mit einer Note beurteilt, da die dort erworbenen Kompetenzen in andere Fächer einfließen. Im Zeugnis wird der Vermerk „besucht“ eingetragen.

In der Sekundarschule P sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäss Lektionentafel promotionswirksam.

Die Leistungen werden in allen Fächern mit einer Note beurteilt. Für die Promotion werden alle promotionswirksamen Fächer gleich gewichtet.

Zu § 16. Promotionsbedingungen für die Sekundarschule B und E

Bedingt durch die Lektionentafel für die Sekundarschule B und E muss eine gleichwertige Gewichtung zwischen den sprachlichen und mathematischen Fächern vorgenommen werden. Das Fach Mathematik, früher aufgeteilt in Arithmetik, Algebra und Geometrie, ist heute als Einheit zu betrachten.

Berechnungsbeispiele für die Promotionsbedingungen der Sekundarschule B, E und P finden sich in den Umsetzungshilfen.

Zu § 19. Beförderung in der Sekundarschule K

Die "Sekundarschule K" wurde in § 30 Absatz 1 Buchstabe d der VSG-Revision (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) vom 26. November 2006 als Fortführung der bisherigen Kleinklassen der Primarschule auf der Sekundarstufe I vorgesehen. Diese Gesetzesbestimmung wird zwar

¹⁾ BGS 413.451.

²⁾ BGS 413.451.

auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt, jedoch von der gleichzeitig in Kraft tretenden VSG-Revision im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik vom 16. Mai 2007 überholt. Mit der allgemeinen Integration der Kleinklassen braucht es keine Sekundarschule K mehr. Da diese Integration jedoch einlaufend mit der Einführungsklasse im Schuljahr 2011/2012 beginnt, braucht es mit der gleichzeitigen Einführung der Sek-I-Reform das Anforderungsniveau Sek K anfänglich noch. Bis zur vollständigen Überführung der Kleinklassenstrukturen wird die Sek K als Übergangsregelung gebraucht. § 19 des Laufbahnreglementes versteht sich demnach als Übergangsbestimmung.

Zu § 20. Zwischenberichte an der Sekundarschule

Den Schulen wird empfohlen, alle Schüler und Schülerinnen mittels eines Zwischenberichtes über den jeweiligen Leistungsstand zu orientieren.

Zu § 21. Standortgespräche an der Sekundarschule

Im 4. Quartal der 2. Klasse der Sekundarschule nehmen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern eine Standortbestimmung vor. Sie stützen sich dabei auf die Ergebnisse des Leistungstests „Stellwerk 8“, einem webbasierten Testsystem, und weitere Unterlagen. Anlässlich eines Standortgesprächs werden verbindliche Ziele für die Dauer der 3. Klasse der Sekundarschule vereinbart. Diese bilden die Grundlage für die individuelle Förderplanung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers.

Zu § 22. Repetition der Sekundarschule B, E und P

Innerhalb der Sekundarschule ist eine Repetition möglich.

Damit erhalten die Schüler und Schülerinnen eine weitere Chance, sich zu bewähren.

Mit der Beschränkung auf höchstens eine Repetition soll die Volksschulzeit für unmotivierte Schüler und Schülerinnen oder Jugendliche mit disziplinarischen Schwierigkeiten nicht unnötig verlängert werden.

Zu § 25. Freiwillige Repetition der Sekundarschule B, E und P

Als besondere Gründe für die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule gelten insbesondere Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse, Fremdsprachigkeit oder eine starke Entwicklungsverzögerung.

Für den Entscheid soll eine günstige Entwicklungsprognose ausschlaggebend sein.

Zu § 26. Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

Die Wiederholung eines Schuljahres gilt bei einem Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau nicht als Repetition gemäss § 22. Die Chancengleichheit mit Schülerinnen und Schülern, die noch nie repetiert haben, gilt es zu wahren.

Zu den §§ 28 und 29. Empfehlungen von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E; bzw. von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile der Sekundarschule E und P ist eine höhere Punktzahl für den Übertritt notwendig.

Für den Übertritt von der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule P gilt das Empfehlungsverfahren. Als Ausnahmefall kann z. B. eine starke Leistungssteigerung gelten.

Zu § 30. Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule K in die Sekundarschule B

Die Regelungen betreffend die Sekundarschule K haben Übergangscharakter. Vgl. die Erläuterungen zu § 19.

Zu § 31. Antragsverfahren

Zur Wahrung der Chancengleichheit können auch die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau bei der zuständigen Schulleitung stellen.

Zu § 32. Spezieller Förderbedarf (§ 36 VSG)

Schüler und Schülerinnen, welche die Lernziele wiederholt nicht erreichen, werden in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt. In diesem Zusammenhang wird für Schüler und Schülerinnen der Primarschule die Verlangsamung der Schullaufbahn gemäss § 9 Absatz 3 geprüft.

Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und ein spezieller Förderbedarf festgestellt wurde, werden in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt (§ 22 Absatz 3).

Die Besprechung der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten erfolgt bedarfsweise durch alle oder einzelne der an der Förderplanung beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Klassenlehrperson, Fachperson Heilpädagogik, Fachperson Logopädie).

Die Bestimmungen gelten ebenfalls für zugezogene Schüler und Schülerinnen, die im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützt werden (§ 36 Absatz 2 Bst. e VSG)

Zu § 33. Fremdsprachigkeit

Diese Bestimmungen gelten für die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse (§ 36 Absatz 2 Bst. d VSG). Die Ausnahme von den Promotionsbestimmungen entspricht der bisher geltenden Regelung und der Praxis.

Zu § 35. Besondere Begabung

Begabungsförderung soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Interessen und Begabungen erfolgreich zu Höchstleistungen umzusetzen. Dies kann erfolgen durch eine Verdichtung (Übungseinheiten verkürzen oder weglassen), Anreicherung des Programms (offene, problemorientierte und kreative Fragenstellungen, die aktiv entdeckendes, forschendes und vernetztes Denken erfordern) oder eine Beschleunigungsmassnahme (vorzeitige Einschulung, Überspringen einer Klasse, Besuch von einzelnen Fächern in einer höheren Klasse). Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Praxis und werden neu im Laufbahnreglement festgehalten. Das Vorgehen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen zur Umsetzung der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾.

Zu § 36. Sonderpädagogische Massnahmen (§ 37^{bis} VSG)

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Massnahmen werden die Leistungen in Fächern, in denen sie dem Unterricht der Regelklasse zu folgen vermögen, mit einer Note bewertet. Diese basiert auf den Lernzielen des Lehrplans.

Zu § 38. Änderungen bisherigen Rechts

Für den Übergang von der bisherigen Struktur in die neue Struktur bleiben die Bestimmungen des bisherigen Promotionsreglements für die Volksschule vom 13. November 2006 befristet bestehen. Zu diesem Zweck soll es umbenannt und in der Gesetzessammlung bis ins Jahr 2014 beibehalten werden.

Ins bestehende Promotionsreglement wird als § 28 eine Übergangsbestimmung mit folgendem Inhalt aufgenommen: Schüler und Schülerinnen, die im Schuljahr 2011/2012 provisorisch in die 2. Klasse der Bezirksschule, Sekundarschule und des Untergymnasiums übertreten und am Ende des 1. Semesters die Promotionsbedingungen wiederum nicht erfüllen, treten von der 2. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse der Sekundarschule B; von der 2. Klasse der Bezirksschule in die 1. Klasse der Sekundarschule E und von der 2. Klasse des Untergymnasiums in die 1. Klasse der Sekundarschule P über oder treten wahlweise (ohne Verlust eines Jahres) in die 2. Klasse des nächsttieferen Schultyps über.

Schüler und Schülerinnen der 2. Klasse der Bezirksschule, Sekundarschule und des Untergymnasiums, die im Schuljahr 2011/2012 sowohl am Ende des ersten als auch am Ende des zweiten Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, treten wahlweise von der 2. Klasse der Bezirksschule in die 2. Klasse der Sekundarschule E, von der 2. Klasse der Sekundarschule in die

¹⁾ BGS 413.111.

8

2. Klasse der Sekundarschule B und von der 2. Klasse des Untergymnasiums in die 2. Klasse der Sekundarschule P über oder absolvieren die 3. Klasse der Sekundarstufe I (Schuljahr 2012/2013) im nächsttieferen Schultyp.

Für Schüler und Schülerinnen, die im Schuljahr 2010/2011 die erste Klasse der Sekundarstufe I besuchen (Sekundarschule, Oberschule) ist der Wechsel in den nächsthöheren Schultyp gemäss § 25 des Reglements über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule nicht möglich. Bei entsprechenden Leistungen ist für sie ein Übertritt in einen höheren Schultyp erst nach der zweiten Klasse der Sekundarstufe I möglich.

Eine analoge Regelung gilt ein Jahr später für das Leimental.

4. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Laufbahnreglement für die Volksschule

Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn
gestützt auf § 25 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Grundsätze und Funktionen der Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen erfolgt ganzheitlich und beinhaltet die Fachleistungen (Sachkompetenz), das Arbeits- und Lernverhalten (Selbstkompetenz) und das Sozialverhalten (Sozialkompetenz).

² Jeder Leistungsbeurteilung gehen nachvollziehbare Leistungsmessungen voraus. Mündliche, schriftliche und praktische Leistungen sind Bestandteil der Beurteilung.

³ Die Beurteilung hat folgende Funktionen:

- a) Die formative Beurteilung steuert den Unterricht und den individuellen Lernprozess.
- b) Die summative Beurteilung ermittelt den Lernstand am Ende einer Lernsequenz abschliessend.
- c) Die prognostische Beurteilung ermöglicht Voraussagen zur weiteren Laufbahn.

§ 2. Beurteilungsinstrumente

Instrumente zur Beurteilung sind:

- a) Zeugnis;
- b) Standortgespräch;
- c) Zwischenbericht.

§ 3. Zeugnis

¹ Das Zeugnis gibt Auskunft über die Leistungen der Schüler und Schülerinnen in den Fächern, über das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und über die Absenzen.

² Die Beurteilung der Fachleistungen bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung. Sie wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt, welche bedeuten:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach.

Als Zwischenstufen gelten die Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2.

³ Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird lernzielorientiert beurteilt gemäss Anhang 1. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala mit den Werten:

¹⁾ BGS 413.111.

10

- a) trifft in hohem Masse zu;
- b) trifft zu;
- c) trifft teilweise zu;
- d) trifft nicht zu.

Buchstabe b entspricht der Grundnorm.

§ 4. *Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigen diese, dass sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.

§ 5. *Leistungsbelege*

¹Zur Bestimmung einer Zeugnisnote müssen mindestens so viele schriftliche, mündliche oder praktische Leistungsbelege vorliegen, wie für das beurteilte Fach bzw. die Fächergruppe Wochenlektionen gemäss Lektionentafel festgelegt sind. In Fächern mit nur einer Wochenlektion müssen mindestens zwei Leistungsbelege vorliegen.

²Die Lehrperson sammelt die Leistungsbelege für jeden Schüler und jede Schülerin in einem Dossier.

§ 6. *Standortgespräch*

Im Standortgespräch bespricht die Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die fachlichen Leistungen sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

§ 7. *Zwischenbericht*

Der Zwischenbericht in der Sekundarschule gibt Auskunft über den Leistungsstand in den Promotionsfächern gemäss den Anhängen 3 und 4 und enthält Aussagen zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

§ 8. *Form der Beurteilungsinstrumente*

Für das Zeugnis, das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, das Standortgespräch und den Zwischenbericht sind die von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Vorlagen zu verwenden.

2. Primarschule

§ 9. *Beförderung*

¹Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Primarschule in die nächsthöhere Klasse über.

²In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit kann die Schulleitung, auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Anhörung der verantwortlichen Lehrperson, die freiwillige Wiederholung einer Klasse bewilligen.

³Für die Schüler und Schülerinnen mit einem besonderen Bildungsbedarf ist einmal eine Verlangsamung der Schullaufbahn bzw. die Wiederholung einer Klasse möglich. Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Lehr- und Fachpersonen und der Erziehungsberechtigten.

§ 10. *Benotete Fächer und Zeugnistermine*

¹In der 1.-3. Klasse der Primarschule werden die Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache inkl. Schreiben/Sachunterricht/Musik und Mathematik am Ende des Schuljahres im Zeugnis ausgewiesen.

²In der 4.-6. Klasse der Primarschule werden die Leistungen in allen Fächern gemäss Anhang 2 am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

§ 11. Zeitpunkt der Standortgespräche

¹ Die Klassenlehrperson führt in jedem Schuljahr mindestens ein Standortgespräch durch.

Dieses findet statt:

- a) In der 1.-4. Klasse jeweils zwischen Dezember und Februar;
- b) in der 5. Klasse zwischen Januar und März;
- c) in der 6. Klasse zu Beginn des zweiten Semesters.

² Das Standortgespräch in der 6. Klasse gilt gleichzeitig als Übertrittsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens.

³ Die Lehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.

3. Sekundarschule

§ 12. Aufnahme in die Sekundarschule

¹ Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt für die Anforderungsniveaus Sek B, E und P definitiv.

² Schüler und Schülerinnen, die erst im Verlauf der ersten Klasse der Sekundarschule in den Kanton Solothurn ziehen, werden von der Schulleitung dem entsprechenden Anforderungsniveau der Sekundarschule zugeteilt.

§ 13. Umteilungsempfehlung

Die Klassenlehrperson kann Schüler und Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt worden sind, im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau der Sekundarschule empfehlen. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Schulleitung.

§ 14. Zuständigkeit

¹ Die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz trifft Promotionsentscheide wie die definitive Beförderung, die provisorische Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums.

² Die Schulleitung trifft alle anderen Promotionsentscheide wie die Versetzung in ein anderes Anforderungsniveau oder die Repetition. Sie stützt sich auf den Antrag der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.

³ Die Schulleitung kann in speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbedingungen abweichen.

§ 15. Benotete Fächer und Zeugnistermine

In der Sekundarschule werden die Leistungen in den Fächern gemäss den Anhängen 3 und 4 am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16. Promotionsbedingungen für die Sekundarschule B und E

Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang 3 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsche Sprache 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französischer Sprache und Englischer Sprache) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Naturlehre, Geschichte/Staatskunde, Geografie (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%.
- b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.

§ 17. Promotionsbedingungen für die Sekundarschule P

¹ Für die definitive Beförderung müssen in der Sekundarschule P kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der ungerundete Durchschnitt aus den Promotionsfächern gemäss Anhang 4 muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.
- b) Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 18,5 Punkte ergeben.

² Für die Promotion werden alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gleich gewichtet.

§ 18. Beförderung in der Sekundarschule B, E und P

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, E und P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen, werden definitiv befördert. Wer die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.

² Schüler und Schülerinnen im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, erfolgt eine Repetition oder ein Typenwechsel.

§ 19. Beförderung in der Sekundarschule K

¹ Am Ende des Schuljahres treten Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule K in die nächsthöhere Klasse über.

² Die Beurteilung erfolgt anhand individueller Lernziele (Anhang 3).

§ 20. Zwischenberichte in der Sekundarschule

¹ Für Schüler und Schülerinnen, deren Promotion gefährdet ist oder deren Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht ausgestellt werden.

² Dieser wird in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals (November und Mai) und in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E am Ende des ersten Quartals den Erziehungsberechtigten zugestellt.

§ 21. Standortgespräche an der Sekundarschule

¹ Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten und die Schüler und Schülerinnen zu einem Gespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten zu Beanstandungen Anlass gibt.

² Sie führt gegen Ende der zweiten Klasse der Sekundarschule mit allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule B und E und den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarschule.

³ Die Lehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.

§ 22. Repetition der Sekundarschule B, E und P

¹ Schüler und Schülerinnen im Provisorium, die die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, können innerhalb der Sekundarschule B, E und P einmal die Klasse wiederholen. Repetierende beginnen die Klasse im Definitivum.

² Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E und P, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben, treten ohne Verlust eines Jahres in ein tieferes Anforderungsniveau über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

³ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauf folgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben in der Sekundarschule B. Es muss geklärt werden, ob ein spezieller Förderbedarf besteht.

§ 23. Repetition der ersten Klasse der Sekundarschule B, E und P

Schüler und Schülerinnen der ersten Klasse der Sekundarschule B, E und P, welche die Promotionsbedingungen sowohl am Ende des ersten als auch am Ende des zweiten Semesters der ersten Klasse nicht erfüllen, werden in die erste Klasse desselben Anforderungsniveaus zurückversetzt.

§ 24. Wechsel Anforderungsniveau statt Repetition

¹ Anstelle einer Repetition können Schüler und Schülerinnen ohne Verlust eines Jahres von der Sekundarschule P in die Sekundarschule E und von der Sekundarschule E in die Sekundarschule B übertreten.

² Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 25. Freiwillige Repetition der Sekundarschule B, E und P

¹ In speziellen Fällen wie Wohnortwechsel, Krankheit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Fremdsprachigkeit kann die freiwillige Repetition der ersten oder zweiten Klasse der Sekundarschule B, E und P erfolgen. Die Erziehungsberechtigten reichen ein begründetes Gesuch ein.

² Die freiwillige Repetition der dritten Klasse der Sekundarschule B und E ist möglich, wenn besondere Gründe vorliegen. Sie kann jedoch nicht verbunden werden mit einem Wechsel in den nächsthöheren Schultyp.

³ Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.

§ 26. Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

¹ Der Übertritt in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen.

² Der Übertritt erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres. Er ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.

³ Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 27. Empfehlung

¹ Schüler und Schülerinnen werden für den Übertritt in das nächsthöhere Anforderungsniveau empfohlen, wenn sie die entsprechenden Empfehlungsbedingungen erfüllen und von der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz als geeignet beurteilt werden.

² Die Klassenlehrperson bespricht im Rahmen eines Standortgesprächs im Zeitraum April und Mai mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die Leistungen und teilt die Empfehlung der Schulleitung mit. Diese entscheidet über den Wechsel.

§ 28. Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 36 betragen.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 29. Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E können nach der ersten Klasse für den Übertritt in die Sekundarschule P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal wenigstens 37 betragen.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

² In Ausnahmefällen kann ein Übertritt von der zweiten Klasse der Sekundarschule E in die zweite Klasse der Sekundarschule P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme.

§ 30. Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule K in die Sekundarschule B

¹ Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule K können nach der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule K in die Sekundarschule B übertreten, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

² Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Die fachlichen Leistungen müssen im Zeitraum von Anfang Schuljahr bis Ende drittes Quartal eine gute bis sehr gute Beurteilung beinhalten.
- b) Die Lernziele und Verhaltensmerkmale im Arbeits- und Lernverhalten müssen mit „trifft zu“ oder „trifft in hohem Masse zu“ beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 31. Antragsverfahren

Wird von den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit diesen, der Klassenlehrperson und dem Schüler bzw. der Schülerin ein zusätzliches Standortgespräch. Die Schulleitung entscheidet gemäss den Empfehlungsbedingungen.

4. Spezielle Förderung

§ 32. Spezieller Förderbedarf (§ 36 VSG)

¹ Schüler und Schülerinnen mit speziellem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note.

² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag nach „individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert.

³ Die verantwortlichen Lehrpersonen besprechen die Ziele der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.

§ 33. Fremdsprachigkeit (§ 36 Abs. 2 Bst. d VSG)

¹ Neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern werden in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Fremdsprachigkeit die Lernziele gemäss Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, für die Dauer der unterstützenden Massnahmen in Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele mittels einer Förderplanung festgelegt.

² Im Zeugnis erfolgt im entsprechenden Fach der Eintrag „nach individuellen Lernzielen“. Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert.

³ In der Sekundarschule werden fremdsprachige Schüler und Schülerinnen ohne Deutschkenntnisse im ersten Jahr der unterstützenden Massnahmen von der Promotion ausgenommen.

§ 34. Regionale Kleinklassen (§ 36 Abs. 2 Bst. f VSG)

¹ Schüler und Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf, die zeitlich befristet in regionalen Kleinklassen geschult werden, erhalten in Fächern, in denen sie die Lernziele gemäss Lehrplan erfüllen, eine Note.

² In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag nach „individuellen Lernzielen“. Die Leistungen werden in einem Lernbericht dokumentiert.

§ 35. Besondere Begabung (§ 36 Abs. 1 Bst. a VSG)

¹ Für Schüler und Schülerinnen, die während längerer Zeit herausragende Leistungen erbringen, können erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festgelegt werden. Die verantwortliche Lehrperson bespricht die Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten.

² Im Zeugnis erfolgt der Eintrag im entsprechenden Fach mit einer Note gemäss den Lernzielen des Lehrplans und der Bemerkung „nach erweiterten individuellen Lernzielen“. Die Leistungen im entsprechenden Fach werden zusätzlich mit einem Lernbericht dokumentiert.

³ Aufgrund eines schriftlichen Berichts und der Empfehlung der verantwortlichen Lehrperson können Beschleunigungsmassnahmen festgelegt werden. Die Schulleitung entscheidet.

5. Sonderpädagogik

§ 36. Sonderpädagogische Massnahmen (§ 37^{bis} VSG)

¹ Schüler und Schülerinnen mit einer sonderpädagogischen Massnahme erhalten im Zeugnis eine Bestätigung über den Schulbesuch.

² Mitteilungen über die Leistungen erfolgen durch Lernbericht.

³ Bei besonderen Verhältnissen werden die Leistungen gemäss den Lernzielen des Lehrplans im Zeugnis mit Noten bewertet.

6. Rechtspflege

§ 37. Beschwerde

Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38. Änderung bisherigen Rechts

Das Promotionsreglement für die Volksschule vom 13. November 2006¹ wird wie folgt geändert.

Der Titel lautet neu:

Übergangsreglement zur Promotion in der Volksschule

Als § 28 wird angefügt:

§ 28. Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

¹ Dieses Reglement gilt in den folgenden Schuljahren noch für die angegebenen Klassen:

- a) Schuljahr 2011/2012: 3., 4., 5., 6. Klasse der Primarschule für diejenigen Schulen, welche die Spezielle Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969² noch nicht umgesetzt haben; 2., 3. Klasse der Sekundarschule;
- b) Schuljahr 2012/2013: 3. Klasse der Sekundarschule.

² Für die Schulen im Leimental gilt es in den folgenden Schuljahren noch für die angegebenen Klassen:

- a) Schuljahr 2011/2012: 3., 4., 5. Klasse der Primarschule für diejenigen Schulen, welche die Spezielle Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³ noch nicht umgesetzt haben; 2., 3., 4. Klasse der Sekundarschule;
- b) Schuljahr 2012/2013: 3., 4. Klasse der Sekundarschule;
- c) Schuljahr 2013/2014: 4. Klasse der Sekundarschule.

³ Dieses Reglement tritt per 31. Juli 2014 ausser Kraft.

¹ BGS 413.411.

² BGS 413.111.

³ BGS 413.111.

§ 39. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

8. Anhänge

Anhang 1 zu § 3 Absatz 3

Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten

Lernziele zum Arbeits- und Lernverhalten	Lernziele zum Sozialverhalten
Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht	Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein
Beteiligt sich aktiv am Unterricht	Begegnet den Lehrpersonen respektvoll
Arbeitet konzentriert und ausdauernd	Begegnet den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll
Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig	
Kann mit anderen zusammenarbeiten	
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein	

Anhang 2 zu § 10 Absatz 2

Primarschule

Benotete Fächer	Klasse
Deutsche Sprache inkl. Schreiben	4.-6.
Sachunterricht	4.-6.
Musik	4.-6.
Zeichnen	4.-6.
Werken	4.-6.
Französische Sprache	4.-6.
Englische Sprache	5./6.
Mathematik	4.-6.
Turnen	4.-6.

Anhang 3 zu den §§ 7, 15, 16 Buchstabe a, 19

Sekundarschule B und E

Promotionsfächer			
Kernfächer	Klasse	Erweiterungsfächer	Klasse
Deutsche Sprache	1.-3.	Bildnerisches Gestalten	1.-3.
Französische Sprache	1.-3.	Hauswirtschaft/Lebensgestaltung	2./3.
Englische Sprache	1.-3.	Informatik / Tastaturschreiben	1.-3.
Mathematik	1.-3.	Musik	1.-3.
Naturlehre	1.-3.	Sport	1.-3.
Geschichte/Staatskunde	1.-3.	Technisches Gestalten	1./2.
Geografie	1.-3.	Technisches Gestalten/ Geometrisch-technisches Zeichnen	3.

Keine Promotions-, aber benotete Fächer	Klasse
Musik/Chor	1.-3.
Technisches Gestalten/Bildnerisches Gestalten	1.-3.
Italienische Sprache	1.-3.

Im Zeugnis wird eine Note eingetragen.

Keine Promotionsfächer und nicht benotete Fächer	Klasse
Berufsorientierung	1./2.
Erweiterte Erziehungsanliegen/Selbstgesteuertes Arbeiten	1./2.
Berufsorientierung/Kommunikation	3.
Selbstgesteuertes Arbeiten	3.

Im Zeugnis wird der Vermerk „besucht“ eingetragen.

Sekundarschule K

Benotete Fächer			
Pflichtfächer	Klasse	Wahlfächer	Klasse
Sprachen (mit F und E)/ Sachunterricht	1.-3.	Musik/Chor	1.-3.
Mathematik/Geometrisch- technisches Zeichnen	1.-3.	Technisches Gestalten/ Bildnerisches Gestalten	1.-3.
Hauswirtschaft/ Lebensgestaltung	1.-3.	Italienische Sprache	1.-3.
Technisches Gestalten	1.-3.		
Bildnerisches Gestalten	1.-3.		
Musik	1.-3.		
Sport	1.-3.		
Informatik/Tastaturschreiben	1.-3.		

Nicht benotete Fächer	Klasse
Berufsorientierung/Kommunikation/Persönlichkeitsbildung	1.-3.
Erweiterte Erziehungsanliegen/Selbstgesteuertes Arbeiten	1.-3.

Im Zeugnis wird der Vermerk „besucht“ eingetragen.

Anhang 4 zu den §§ 7, 15, 17 Absatz 1 Buchstabe a

Sekundarschule P

Promotionsfächer			
Pflichtfächer	Klasse	Wahlpflichtfächer	Klasse
Deutsche Sprache	1./2.	Latein	1./2.
Französische Sprache	1./2.	Wissenschaft und Technik	1./2.
Englische Sprache	1./2.		
Mathematik	1./2.		
Biologie	1./2.		
Physik	2.		
Chemie	1./2.		
Geschichte/Staatskunde	1./2.		
Geografie	1./2.		
Hauswirtschaft/Lebensgestaltung	2.		
Technisches Gestalten	1.		
Bildnerisches Gestalten	1./2.		
Musik	1./2.		
Sport	1./2.		
Informatik/Tastaturschreiben	1./2.		

Departement für Bildung und Kultur



Klaus Fischer
Regierungsrat

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, MM, EM, LS, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (10) Wa, Ruf, YK, Kl, cb, gre

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Berufsbildungszentren (Versand durch ABMH)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi

Konferenz der Schuldirektionen des Kantons Solothurn (KSS), Adrian van der Floe,
Schöllstrasse 1, 4552 Derendingen

Solothurner Kantonsschullehrerverband (SKLV), André Müller, Reckholderweg 37,
4515 Oberdorf

Staatskanzlei

GS

BGS